

# Kunststiftung

## Sabine Hoffmann

### **Satzung**

der Kunststiftung Sabine Hoffmann

#### **Präambel**

Als Bildende Künstlerin hat die Stifterin den Wunsch, ihr künstlerisches Lebenswerk der Nachwelt zu übergeben und in Erinnerung zu halten. Diesem Zweck dient einmal das umfangreiche Konvolut an Werken, die im Jahr 2002 Eingang in die Sammlung Würth gefunden haben, sowie die in der Staatsgalerie Stuttgart befindlichen Arbeiten auf Papier, zum anderen die **Kunststiftung Sabine Hoffmann**; die übrigen Werke werden von der Stiftung Hospitalhof Stuttgart aufbewahrt und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Kunststiftung Sabine Hoffmann**.
- (2) Sie ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftung des bürgerlichen Rechts, die von der Stiftung Hospitalhof Stuttgart verwaltet wird.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung Bildender Künstler, vorzugsweise Künstlerinnen, deren Werk sich durch Auseinandersetzung mit der condition humaine auszeichnet und die bislang noch nicht gebührend gewürdigt wurden; das Mindestalter ist 40 Jahre. Die Förderung geschieht durch Verleihung des **Kunstpreises Sabine Hoffmann**.
- (2) Der Preis ist mit 3.000 (Dreitausend) Euro dotiert. Wenn die Stiftungserträge es zulassen, wird er alle drei Jahre verliehen, sonst in einem Zeitraum, den die Stiftungserträge zulassen. Die Entscheidung, welche Künstlerin oder welcher Künstler den Preis erhalten soll, trifft das Kuratorium; die Stifterin hat dabei ein Vetorecht.

- (3) Bei der Ausschreibung des Preises, der Pressearbeit und der Laudatio für die Preisträgerin oder den Preisträger sind Name und künstlerisches Lebenswerk der Stifterin in angemessener Weise zu erwähnen und zu würdigen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Der Umfang des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, soweit der Zuwendende nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Kuratorium**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Personen über achtzig Jahre sollen nicht berufen werden.
- (2) Das Kuratorium wird zwei Wochen vor der Entscheidung über die Preisverleihung durch die Verwalterin eingeladen. Diese fügt der Einladung die eingegangenen Bewerbungen oder, falls keine Ausschreibung stattgefunden hat, ihre Vorschläge bei, die sie zu Lebzeiten der Stifterin mit dieser abstimmt.
- (3) Das Kuratorium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6**

#### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stiftung Hospitalhof Stuttgart mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erinnerung an das Lebenswerk der Stifterin zu verwenden.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Stifterin und der Stiftung Hospitalhof Stuttgart in Kraft.